

I. Sachliche Zuständigkeit der Senate

(1) <sup>1</sup>Die Zuständigkeit der Senate richtet sich nach dem Sachgebiet. <sup>2</sup>Sofern mehrere Senate für ein Sachgebiet zuständig sind, erfolgt die Verteilung der eingehenden Verfahren nach Endziffern, Bezirken oder einer Turnusliste (vgl. II). <sup>3</sup>Die Eintragungen in den jeweiligen Sachgebieten richten sich nach dem Tag des Eingangs beim Landessozialgericht. <sup>4</sup>Gehen an einem Tage mehrere Klagen, Berufungen, Beschwerden oder Anträge aus einem Sachgebiet ein, die gesondert einzutragen sind, erfolgt die Verteilung nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Kläger. <sup>5</sup>Bei gleichem Familiennamen ist die alphabetische Reihenfolge der Vornamen, bei gleichen Vornamen das höhere Lebensalter für die Reihenfolge der Eintragungen maßgebend. <sup>6</sup>Abweichend hiervon werden Verfahren auf Erlangung vorläufigen Rechtsschutzes (z. B. Beschwerden in ER-Verfahren, Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung) sofort nach deren Eingang eingetragen. <sup>7</sup>Sollten mehrere derartige Verfahren in einem Sachgebiet gleichzeitig eingegangen sein, gilt die alphabetische Reihenfolge entsprechend den Sätzen 4 und 5. <sup>8</sup>Werden an einem Tag mehrere Streitsachen eines Klägers oder Antragstellers, für die verschiedene Senate eines Sachgebietes zuständig sein können, anhängig, so werden diese Streitsachen dem Senat zugewiesen, der für die Streitsache mit dem niedrigsten Aktenzeichen zuständig ist. <sup>9</sup>Wird bei einem von mehreren zuständigen Fachsenaten noch ein Verfahren eines Klägers oder Antragstellers in der Streitliste (EUREKA) geführt, so werden alle später eingehenden Streitsachen aus diesem Fachgebiet diesem Senat zugewiesen. <sup>10</sup>Ist ein Verfahren in einem AS-Senat anhängig, werden Verfahren von Personen, die nach Auffassung wenigstens eines Beteiligten zur Bedarfsgemeinschaft oder einer Haushaltsgemeinschaft i.S.d. § 9 Abs. 5 SGB II gehören oder zu irgendeinem Zeitpunkt des streitgegenständlichen Zeitraums gehört haben, dem zuerst angegangenen Senat zugeordnet. <sup>11</sup>Die Sätze 8, 9, und 10 gelten nur für natürliche Personen und nicht bei ausschließlicher örtlicher Zuständigkeit eines Senats. <sup>12</sup>Satz 9 ist entsprechend anzuwenden auf Beschwerden von Zeugen und Sachverständigen gegen Ordnungsmittel, wenn in einem von mehreren zuständigen Fachsenaten noch ein Verfahren dieses Beschwerdeführers in der Streitliste geführt wird.

(2) <sup>1</sup>In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2, 3 Buchstabe a und b, 4, 5 und 7 AktO-SG verbleibt es für das neu einzutragende Verfahren bei der Zuständigkeit des Senats, der für das Ausgangsverfahren zuletzt zuständig gewesen ist. <sup>2</sup>Für Wiederaufnahmeklagen gemäß § 179 SGG ist der Senat zuständig, der das Verfahren, das wieder aufgenommen werden soll, rechtskräftig entschieden hat. <sup>3</sup>Ist der Senat im Zeitpunkt der Fortsetzung des Verfahrens, der Wiederaufnahme oder der Zurückverweisung aufgelöst oder sachlich unzuständig geworden, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt. <sup>4</sup>Für die Entscheidungen über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 180 SGG ist der Senat zuständig, der für die Wiederaufnahme des zuletzt rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens zuständig wäre. <sup>5</sup>Unzuständig für ein Verfahren ist ein Senat, der weder für vergleichbare Neueingänge zuständig ist noch bei dem vergleichbare Verfahren im Prozessregister eingetragen sind. <sup>6</sup>In den Fällen des § 181 SGG ist der Senat zuständig, der für ein Berufungsverfahren mit gleichem Aktenzeichen gegen Entscheidungen der Kammer des Sozialgerichts, die das Verfahren abzugeben hat, zuständig wäre.

(3) <sup>1</sup>Über Verfahren im Sachgebiet SF (Register für sonstige Verfahren) entscheidet, sofern sich für sie eine Sonderzuständigkeit weder nach dem Geschäftsverteilungsplan noch aus dem Folgenden ergibt, der Fachsenat, der für das Rechtsgebiet zuständig ist, dem der erhobene bzw. dem Verfahren zugrunde liegende Anspruch angehört entsprechend dem sachlichen und örtlichen Geschäftsbereich des Geschäftsverteilungsplans. <sup>2</sup>Über Anrufungen des Landessozialgerichts zur Bestimmung des zuständigen Sozialgerichts nach § 58 SGG entscheidet der Senat, der für ein Berufungsverfahren mit gleichem Aktenzeichen gegen Entscheidungen der vorliegenden Kammer des Sozialgerichts sachlich zuständig wäre.

(4) <sup>1</sup>Die Zuständigkeit der Senate richtet sich nach dem gegen den beklagten Leistungsträger ursprünglich geltend gemachten Anspruch. Dies gilt auch dann, wenn eine Verurteilung des Beigeladenen nach § 75 Abs. 5 SGG erfolgt ist. Diese Grundsätze gelten für Verfahren

des einstweiligen Rechtsschutzes entsprechend. <sup>2</sup>Über Klagen oder Berufungen in Rechtsstreitigkeiten (z.B. Erstattungsstreitigkeiten) zwischen Körperschaften und/oder Anstalten des öffentlichen Rechts entscheidet der Senat, der für das Rechtsgebiet zuständig ist, aus dem der erhobene Anspruch hergeleitet wird. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen ist die Zuständigkeit des Senats gegeben, der für Streitigkeiten aus dem Aufgabengebiet des Beklagten zuständig ist.

(5) Streitsachen aus der Handwerkerversicherung fallen in die Zuständigkeit der Senate, die mit Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung befasst sind.

(6) In Streitigkeiten nach § 19 Abs. 2 EhFG entscheidet der Senat, der für Streitigkeiten aus dem Aufgabengebiet des Beklagten sachlich und örtlich zuständig ist.

(7) Über Beschwerdeverfahren in Angelegenheiten der Vollstreckung (insbesondere nach §§ 198 bis 201 SGG) entscheidet der Senat, der für Streitigkeiten aus dem Aufgabengebiet des Leistungsträgers sachlich und örtlich zuständig ist.

(8) Der 5. Senat ist zuständig für alle sonstigen Rechtsstreitigkeiten und Verfahren, für die nicht ein anderer Senat zuständig ist, jedoch bleibt es auch hier – unbeschadet der Einordnung im ersten Rechtszuge – bei dem Grundsatz, dass derjenige Senat entscheidet, der für das Rechtsgebiet zuständig ist, dem der erhobene Anspruch angehört bzw. dem mindestens einer der Beteiligten den Anspruch zuordnet.

(9) <sup>1</sup>Ist nach Absatz 1 bis 8 ein Verfahren irrtümlich einem unzuständigen Senat zugewiesen worden, ist eine Abgabe an den zuständigen Senat innerhalb von sieben Monaten nach Eingang des Verfahrens bei dem Landessozialgericht möglich, wenn nicht der unzuständige Senat bereits die Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder eines Erörterungstermins verfügt oder der Senat bzw. die / der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle eine Entscheidung in der Sache bzw. zum Prozesskostenhilfeantrag getroffen hat. <sup>2</sup>Maßgeblich ist das Datum der Vorlageverfügung für den für zuständig gehaltenen Senat.

(10) <sup>1</sup>Soweit Streitigkeiten aus dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren Verfahren betreffen, die bereits in zweiter Instanz anhängig sind oder gewesen sind, richtet sich die örtliche Zuständigkeit ebenfalls danach, aus welchem Sozialgerichtsbezirk das erstinstanzliche Verfahren stammt. <sup>2</sup>Soweit Streitigkeiten aus dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren Verfahren betreffen, mit denen der 10. oder 15. Senat befasst sind oder befasst gewesen sind, gilt anstelle der allgemeinen Geschäftsverteilung Folgendes:

<sup>3</sup>Ist ein Verfahren betroffen, mit dem der 10. Senat befasst ist oder befasst gewesen ist, ist der 15. Senat zuständig.

<sup>4</sup>Ist ein Verfahren betroffen, mit dem der 15. Senat befasst ist oder befasst gewesen ist, ist der 10. Senat zuständig.

(11) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

## II. Turnusverteilung für Celler AS-Verfahren (6., 7., 9. und 11. Senat)

(1) <sup>1</sup>Im Sachgebiet AS (Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende) und im Sachgebiet SF (Register für sonstige Verfahren), sofern dem Verfahren ein erhobener bzw. dem Verfahren zugrunde liegender Anspruch aus dem Sachgebiet AS angehört, erfolgt die Verteilung der Neueingänge zwischen dem 6., 7., 9. und 11. Senat (Celler AS-Senate) nach einer Turnusliste, die Gegenstand des Geschäftsverteilungsplans ist (Anlage 3 für AS-Verfahren und Anlage 4 für SF-Verfahren). <sup>2</sup>Zu Beginn eines neuen Kalenderjahres beginnt der jeweilige Turnus unabhängig vom gerade erreichten Stand von vorne.

(2) Entfällt ein neu eingehendes Verfahren aufgrund der Sachzusammenhangsregelungen (Ziffer I Absatz 1 Sätze 8 bis 11) auf einen Celler AS-Senat, der zum Zeitpunkt der Eintragung gerade keine reguläre Turnuszuteilung erfährt, wird dies zugunsten des betroffenen Senats auf den Turnus angerechnet (Gutschrift).

(3) Eingegangene Verfahren, die zunächst einem nicht zuständigen Senat zugeordnet wurden, werden unter Zuweisung eines neuen Verfahrens im abgebenden Celler AS-Senat (Lastschrift) – ohne Veränderung der bereits eingetragenen nachfolgenden Verfahren – in dem im Zeitpunkt des Verfahrenseingangs zuständigen Celler AS-Senat bei Anrechnung auf den Turnus (Gutschrift) eingetragen.

(4) In folgenden Fällen wird ein einzutragendes Verfahren nicht auf den Turnus nach Anlage 3 angerechnet:

- a) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2, 3 Buchstabe a und b, 4, 5 und 7 der AktO-SG,
- b) Neueintragung bei Trennung von Verfahren in dem Senat, der den Trennungsbeschluss erlassen hat,
- c) Verfahren der Richterablehnung betreffend AS-Verfahren (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a AktO-SG; Aktenzeichen: SF ... AB).

(5) Gutschriften werden eingelöst, indem bei der nächsten regulären Zuteilung an den betroffenen Senat die Zuteilung um die Gutschrift verringert wird.

(6) <sup>1</sup>Lastschriften werden eingelöst, indem dem abgebenden Senat ohne Anrechnung auf den Turnus das nächste einzutragende AS-Hauptsacheverfahren zugeordnet wird. <sup>2</sup>Ist das nächste einzutragende Verfahren im Sinne des Satzes 1 aufgrund der Sachzusammenhangsregelungen (Ziffer I Absatz 1 Sätze 8 bis 11) in einen anderen Senat einzutragen, wird das nachfolgende Verfahren nächstes Verfahren im Sinne dieser Regelung.

(7) <sup>1</sup>Änderungen der Turnuslisten während des laufenden Kalenderjahres unterbrechen den laufenden Turnus nicht. <sup>2</sup>Sie werden erst nach vollständigem Durchlaufen eines Turnuszyklus wirksam.

### III. Interne Geschäftsverteilung der Senate, Vertretungsregelungen der Berufsrichter

(1) <sup>1</sup>Die dem Senat angehörenden Berufsrichterinnen und Berufsrichter bestimmen vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder des Senats an den Verfahren mitwirken. <sup>2</sup>Diese Anordnung kann nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Senats nötig wird. <sup>3</sup>Die von den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern zu treffende Regelung ist vor Beginn des Geschäftsjahres schriftlich zu den Akten der Geschäftsstelle des Senats zu geben.

(2) <sup>1</sup>Sind Mitglieder eines Senats verhindert und ist ihre Vertretung nicht durch Mitglieder desselben Senats möglich, so stellt der nach Spalte 10 zur Vertretung berufene Senat die in den Spalten 5 bis 9 genannten, mit mindestens 3/4 einer vollen Arbeitskraft tätigen Berufsrichterinnen oder Berufsrichter, die nicht mit ihren Arbeitskraftanteilen mehreren Senaten zugewiesen sind, als Vertreter, und zwar in der Reihenfolge der Spalten 9 bis 5. <sup>2</sup>Dauert die Verhinderung (beginnend mit dem ersten Vertretungsfall) länger als einen Monat, so wird ab dem 1. des Folgemonats die Vertretung von den in Spalten 5 bis 9 genannten Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern des nach Spalte 10 zur Vertretung berufenen Senats im regelmäßigen Wechsel jeweils für einen Kalendermonat wahrgenommen, und zwar in der Reihenfolge 9 bis 5.

(3) <sup>1</sup>Sind alle Mitglieder eines Senats verhindert, so übernimmt der in Spalte 10 zur Vertretung berufene Senat die Vertretung. <sup>2</sup>Er bleibt unbeschadet personeller Änderungen in dem zu vertretenden Senat bis zum Wegfall des Vertretungsfalles zuständig.

(4) <sup>1</sup>Bei Verhinderung der Vertreter tritt an ihre Stelle, wenn der Vertretungsfall im 12. bis 15. Senat eingetreten ist, die am Sitz der Zweigstelle anwesende dienstjüngste Richterin am Landessozialgericht bzw. der anwesende dienstjüngste Richter am Landessozialgericht, im Übrigen die am Sitz der Hauptstelle anwesende dienstjüngste Richterin am Landessozialgericht bzw. der anwesende dienstjüngste Richter am Landessozialgericht.

(5) <sup>1</sup>Wer in einem Verfahren in erster oder zweiter Instanz als Mediatorin bzw. Güterichterin oder Mediator bzw. Güterichter tätig war, wirkt an diesem Verfahren nicht mehr spruchrichterlich mit.

#### IV. Besetzung der Senate mit ehrenamtlichen Richtern

(1) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge zugezogen, in der sie in den jeweiligen Zuteilungslisten (je eine Liste für die in § 12 Abs. 2 bis 5 SGG genannten Gebiete für die Haupt- und die Zweigstelle - Anlage 2) aufgeführt sind. <sup>2</sup>Für die jeweils erste Sitzung im Geschäftsjahr sind die unter Nr. 1 in den jeweiligen Listen aufgeführten ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter zu laden. <sup>3</sup>Maßgebend für die Reihenfolge der Heranziehung aus der Liste ist der Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung über die Ladungen bei der zuständigen Urkundsbeamtin bzw. dem zuständigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

(2) Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, wird die jeweils nächste Person in der Reihe herangezogen, die noch nicht zu einer in der Zukunft stattfindenden Sitzung geladen ist.

(3) Ist die vollständige Besetzung der Richterbank wegen einer kurzfristigen Verhinderung nicht gewährleistet, sind die in der Nähe des jeweiligen Sitzungsortes wohnenden ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter unter Beachtung von § 33 SGG i.V.m. § 12 Abs. 2 bis 5 SGG unabhängig von der Reihenfolge in den Zuteilungslisten heranzuziehen.

(4) Wird eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter außerhalb der Reihe zu einer Sitzung herangezogen, so ist dies als Teilnahme in der turnusmäßigen Reihenfolge anzurechnen.

#### V. Verfahren nach § 202 Satz 1 SGG iVm § 278 Abs. 5 ZPO

(1) <sup>1</sup>Die Güterichterinnen und Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander. <sup>2</sup>Dies gilt auch für ein von einem anderen Gericht verwiesenes Verfahren, sofern dieses übernommen werden soll.

(2) Die Güterichterin oder der Güterichter kann im Einzelfall ein Verfahren an die hierfür bestimmten Güterichterinnen und Güterichter anderer Gerichte verweisen.